

noch keineswegs immer möglich, und zwar deshalb nicht, weil die „Brauchbarkeit“ besonderer Körper für besondere Menschen immer nur als mit-grundlegende Bedingung für dessen besondere Leistung in Betracht kommt, neben welcher sich noch ein anderes, als weitere mit-grundlegende Bedingung in Betracht kommendes Allgemeines jenem Körper zugehörig finden muß, damit jene Leistung möglich sei, nämlich besondere Ortbestimmtheit jenes Körpers, welche wir dessen „Ort-Bereitschaft“ für jenen besonderen Menschen nennen. Als „Ort-Bereitschaft“ eines besonderen, für besondere Leistung brauchbaren Körpers für besonderen Menschen, dessen Leib sich in besonderem Weltzeitpunkte an besonderem Orte findet, bezeichnen wir solche Ortbestimmtheit jenes brauchbaren Körpers, welche zusammen mit seiner Brauchbarkeit als Grundlage dafür in Betracht kommt, daß jener Mensch gerade in jenem Weltzeitpunkte von jenem Orte seines Leibes aus kraft jener Grundlage jene besondere Leistung vollbringt. Hat z. B. jemand den Wunsch, ein Glas Wasser zu seinem Munde zu führen und das Wasser zu trinken, so kann er solche Leistung nur vollbringen, wenn einem besonderen, mit Wasser gefüllten Glase solche Ortbestimmtheit zugehört, daß er es bloß durch Ausstrecken seines Armes ergreifen und zum Munde zu führen vermag. Befindet sich hingegen ein Glas Wasser etwa in einem „Nebenzimmer“, so ist es hinsichtlich jener Leistung nicht im Zeitpunkte jenes Wunsches „ort-bereit“, da der Wünschende erst ins Nebenzimmer gehen muß und dann erst jene Leistung vollbringen kann. Wünscht ferner z. B. A, den B durch Zuruf von Etwas zu verständigen, so ist B in Beziehung zu jener Leistung des A nur „ort-bereit“, wenn sich sein Leib im Zeitpunkte jenes Wunsches des A an solchem Orte befindet, daß er den Zuruf des A hören kann. Ein besonderer Körper ist also hinsichtlich einer besonderen Leistung besonderen Menschen, dessen Leib sich in besonderem Weltzeitpunkte an besonderem Orte befindet, nur insoweit ein „ort-bereit brauchbarer Körper“, als ihm solche Allgemeine zugehören, daß jener Mensch in einem tätigen Wirken durch Wirkung an jenem Körper besondere Leistung vollbringt. Insoferne nun besonderer Körper für besondere Leistung besonderen Menschen, dessen Leib sich in besonderem Weltzeitpunkte an besonderem Orte befindet, „ort-bereit brauchbar“ ist, sagen wir, daß ihm jener Körper in jenem Zeitpunkte für jene Leistung „zur Verfügung steht“ oder daß er ein für jene Leistung „verfügbarer“ Körper sei. „Verfügbarkeit“ besonderen Körpers für besonderen Menschen in besonderem Zeitpunkte ist also nichts anderes als „ort-bereite Brauchbarkeit“ jenes Körpers für jene Leistung jenes Menschen. Auch eine andere Seele ist für besonderen Menschen in besonderem Zeitpunkte nicht schon dann „verfügbar“, wenn ihr besonderes Seelisches als „Brauchbarkeit“ zugehört, sondern erst, wenn